

INTERNATIONALE RECHTSANWALTSKANZLEI

RECHTSANWALT DR. ALFONSO MARRA

JURIST LINGUIST

ZUR ZWEISPRACHIGKEIT DEUTSCH - ITALIENISCH VON DER AUTONOMEN
PROVINZ BOZEN ZUGELASSEN

ZUR STAATSPRÜFUNG CHINESISCHER SPRACHKENNTNIS HSK VON PEKING ZUGELASSEN

ZUR STAATSPRÜFUNG FRANZÖSISCHER SPRACHKENNTNIS VOM INSTITUT "LE GRENOBLE" NEAPEL ZUGELASSEN

SPRACHKURSTEILNEHMER HOLLÄNDISCHER SPRACHE AN DER UNIVERSITÄT UTRECHT

TEILNEHMER AN DEM FORTBILDUNGSKURS IN ANGEWANDTEM EUROPARECHT

AN DER UNIVERSITÄT SALERNO

DIPLOM SPEZIALIST IN ZIVILRECHT AN DER UNIVERSITÄT CAMERINO

DIPLOM SPEZIALIST IN RECHTLICHEN BERUFEN AN DER UNIVERSITÄT SALERNO

DOLMETSCHER UND ÜBERSETZER AN DER HANDELSKAMMER NEAPEL

DOLMETSCHER UND ÜBERSETZER AN DER STAATSANWALTSCHAFT

UND AM GERICHTSHOF NEAPEL – ITALIEN

TELEFON: 0039 335 69 48 594

E-MAIL: avvalfonsomarra@yahoo.it

INTERNET WEB SEITE: www.studiolegaleinternazionaleavvocatoalfonsomarra.it

Geschwindigkeitsüberschreitung in der Schweiz:

in Italien ist sie nicht Straftat

Nach Verkehrsübertretung wegen Geschwindigkeitsüberschreitung, die von einem italienischen Staatsangehöriger in der Schweiz begangen worden ist, ist es möglich, dass die Eidgenössische Gerichtsbehörde ein an die Italienische Gerichtsbehörde adressiertes **Rechtshilfeersuchen** aktiviert, damit diese in ihrem Landesgebiet Ermittlungen ausführt und den Fahrer des Fahrzeuges in Betreff vernimmt.

Trotzdem, tatsächlich kann dieses im Sinne vom Art. 726 ter der italienischen Strafprozessordnung eingereichte Rechtshilfeersuchen nicht bewilligt werden (kraft des Verweises der genannten Norm auf den Art. 724, Absatz 5° der italienischen Strafprozessordnung), wenn die Tatsache für die die fremde Behörde vorgeht, vom italienischen Gesetz als Straftat nicht vorgesehen wird und es sich nicht ergibt, dass der Angeklagte seine Einwilligung dem Rechtshilfeersuchen frei ausgedrückt hat .

In diesem Fall, tatsächlich, wird die Geschwindigkeitsüberschreitung in der Schweiz als Straftat vorgesehen und deswegen ist sie strafrechtlich gestraft, sondern wird sie in Italien von der Rechtsordnung nur als Verwaltungsunrecht vorgesehen.

Deswegen, in diesem Fall muss die Italienische Gerichtsbehörde die Vollstreckung des schweizerischen Rechtshilfeersuchens verweigern und die entsprechende Anfrage abweisen.

Man weist hin, dass es viel Rechtsprechung in diesem Sinn gibt.

Wenn der Staatsanwalt dann, auf jeden Fall entscheidet, das Strafverfahren anzufangen, ist es klar, dass man bestimmt möglich sein wird, sowohl gemäss den italienischen Rechtsvorschriften als auch gemäss den internationalen Rechtsvorschriften im Prozess sich zu verteidigen.